

Ordnung für die Forschungskommission der Hochschule Emden/Leer

§ 1

Zielsetzung der Forschungskommission

- (1) Die Forschungskommission ist vom Senat gemäß § 6, Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Emden/Leer zum Zwecke der Beratung des Präsidiums und des Senates sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschung an der Hochschule eingesetzt worden.
- (2) Die Forschungskommission verfolgt zusammen mit dem Präsidium und dem Senat das Ziel, die Position der Hochschule auf dem Gebiet angewandter Forschung auszubauen. Zu diesem Zweck sollen insbesondere interdisziplinäre Forschungsaktivitäten initiiert, gefördert und unterstützt werden, soweit dies aus Hochschulmitteln möglich ist und die Projekte den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen. Die Kommission beteiligt sich daran, die Rahmenbedingungen für Forschung so zu gestalten, dass Impulse gesetzt und die Wettbewerbsfähigkeit sowie das Image der Hochschule gestärkt werden. Außerdem wirkt die Kommission bei der Erstellung von Richtlinien mit, die grundsätzliche Überlegungen zur Forschungsförderung und -organisation beinhalten und im Prozess der Entscheidungsfindung der Orientierung

§ 2

Aufgaben der Forschungskommission

- (1) Die Forschungskommission erarbeitet für das Präsidium Empfehlungen in Form von Vorauswahl, Bewertung und Einordnung zu
 1. Anträgen auf Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus Mitteln der Hochschule,
 2. Anträgen auf Freistellung von der Lehre für Forschungsaufgaben gemäß § 24, Absatz 3 NHG,
 3. Anträgen auf Ermäßigung der Lehrverpflichtungen für Forschungsaufgaben gemäß § 9 LVVO.
 4. Die Forschungskommission gibt eine Empfehlung über die Entlastung des/der Antragstellers/in zum durchgeführten Forschungsvorhaben ab und wird regelmäßig über die eingegangenen Berichte informiert.
 5. Die Forschungskommission wirkt mit bei der Auswahl von Forschungsfeldern.

§ 3

Vorsitz der Forschungskommission

Den Vorsitz der Kommission führt gemäß § 6, Absatz 3 der Grundordnung der Hochschule Emden/Leer der/die Vizepräsident/in, der/die auf der Grundlage der Geschäftsverteilung des Präsidiums für diesen Aufgabenbereich zuständig ist.

§ 4

Zusammenwirken

Soweit es zur Realisierung der festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wirkt die Forschungskommission mit der Hochschulleitung, anderen Einrichtungen der Hochschule und externen Einrichtungen zusammen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.